



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn:

- Seite 27 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) des Entwurfes zur 116. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich nördlich des Klingerhufs / Kompensationsfläche Wald
- Seite 33 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 165, Gebiet am Neukirchener Ring

Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein:

- Seite 44 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
- Seite 44 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf:

- Seite 45 Deichschau gemäß § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG);
Bekanntmachung der Deichschauen 2024

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) des Entwurfes zur 116. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich nördlich des Klingerhufs / Kompensationsfläche Wald

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.09.2023 die öffentliche Auslegung den Entwurf zur o. g. Bauleitplanung beschlossen und die Verwaltung beauftragt, den Entwurf öffentlich auszulegen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkungen:

Durch die Flächennutzungsplanänderung ist beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umwandlung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in eine Aufforstungsfläche zu schaffen, die später einmal ein Wald werden soll. Es handelt sich um eine ca. 1 Hektar große Fläche südlich der Niederrheinalle und westlich des Naherholungsgebiets Klingerhuf. Für die Umwandlung in eine Waldfläche zeigt sich die Fläche als besonders geeignet, weil sie im Landschaftsplan des Kreises Wesel - so wie der gesamte Bereich des Klingerhufs - als Maßnahmenraum zur Entwicklung von Laub-/Mischwaldbeständen dargestellt ist. Da die Stadt die Fläche erwerben konnte soll dieses Ziel nun angegangen werden. Die Umwandlung der Fläche soll noch dem weiteren Ziel einer Ausgleichsmaßnahme dienen. Neubauvorhaben sind bezüglich ihres Eingriffs in Natur und Landschaft zu bewerten. Der entstehende Eingriff ist in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auszugleichen. Die Anpflanzung von Wald soll daher gleichzeitig als Ausgleichsmaßnahme für das Neubaugebiet "Die Blie" (Bebauungsplan Nr. 165, Gebiet am Neukirchener Ring) dienen. Dies soll mit der entsprechenden Darstellung im Flächennutzungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft planungsrechtlich manifestiert werden. Im Bebauungsplan wird es eine entsprechende Verknüpfung geben.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Beteiligung

Der Entwurf des 116. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich nördlich des Klingerhufs / Kompensationsfläche Wald nebst seiner Begründung liegt in der Zeit

vom 02.04.2024 bis 02.05.2024

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Allgemeine Öffnungszeiten Rathaus

Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr

Schaukasten 1. OG/Planungs- und Bauordnungsamt

Während dieser Zeit können die Planunterlagen von jedermann eingesehen werden und es besteht für alle Interessierten die Gelegenheit, sich über die Planungen zu informieren und unterrichten zu lassen. Wir bieten Ihnen darüber hinaus an, Ihre Fragen und Hinweise zur

Planung mit dem/r zuständigen Sachbearbeiter/in nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02845 391-0 oder per Mail proplan@neukirchen-vluyn.de, zu erörtern.

Die Veröffentlichung der Planunterlagen erfolgt durch die persönliche Einsichtnahme im Internet unter der Adresse: <https://bauportal.krzn.de/BauPortal100/index.php>. Mit einem Klick auf das Aktenzeichen **6108-2023** können im Mediencenter des Baubürgerportals die verfahrensbezogenen Unterlagen einsehen und heruntergeladen werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift eingereicht werden. Die Stellungnahmen können unter Angabe der Planbezeichnung elektronisch via E-Mail proplan@neukirchen-vluyn.de abgegeben werden oder bei Bedarf postalisch an: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungsamt, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Alle Stellungnahmen werden geprüft und fließen, soweit sie berücksichtigt werden können, direkt in das weitere Bauleitplanverfahren ein.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

Ergebnis der Umweltprüfung	
Auswirkungen auf das Schutzgut:	Thema / Inhalt
Mensch	Durch die geplante 116. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich insofern positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung, indem ein Wald zum einen zu einer Verringerung der CO ₂ -Belastung und somit zu einer Verbesserung der Luftqualität beiträgt. Zum anderen kann der Wald zur Naherholung genutzt werden, was positive Effekte auf die menschliche Gesundheit zur Folge hat.
Tiere und Pflanzen	Sowohl das Plangebiet als auch die Umgebung sind nicht von einem FFH-Gebiet beeinflusst. Es befinden sich keine europäischen Vogelschutzgebiete im Einflussbereich des Plangebiets. Durch die geplante 116. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich für das Schutzgut Tiere und Pflanzen langfristig ein größerer Lebensraum. Tiere und Pflanzen, die den Wald als Lebensraum haben, können sich dort ansiedeln.
Klima und Luft	Durch die 116. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich langfristig Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft dahingehend, dass der Wald zur Bindung von CO ₂ beiträgt. Ein Hektar Wald speichert ca. 6 Tonnen CO ₂ . Dadurch trägt er zur Bekämpfung des Treibhauseffekts und somit zum Klimaschutz bei. Es ergibt sich weiterhin ein Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität. Auch gibt es Effekte auf das Mikroklima. Ein Wald heizt sich deutlich weniger auf als eine freie landwirtschaftliche

	<p>Fläche. Dadurch leistet der Wald langfristig einen Beitrag zur Dämpfung der Temperaturen im nahegelegenen besiedelten Bereich.</p>
Boden und Fläche	<p>Durch die geplante 116. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich auf das Schutzgut Fläche die Auswirkung einer sich ändernden Nutzung, jedoch ohne Versiegelung. Die Nutzung ändert sich von landwirtschaftlicher Fläche hin zu Wald.</p> <p>Durch die geplante 116. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich Auswirkungen auf das Schutzgut Boden dahingehend, dass Boden, auf dem in Zukunft keine Landwirtschaft mehr betrieben wird, eine veränderte Zusammensetzung und einen veränderten Nährstoffgehalt aufweisen wird. Waldböden gelten durch Humusaufbau auch als CO₂-Speicher.</p>
Wasser	<p>Für ein seltenes bzw. extremes Hochwasserereignis (HQextrem) des Rheins zeigen Hochwasser- und Risikokarten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, dass der Geltungsbereich der 116. Änderung des Flächennutzungsplanes bei einem Versagen der vorhandenen Hochwasserschutzanlagen oder beim Überströmen dieser Anlagen teilweise potentiell überflutet werden könnte.</p> <p>Durch die 116. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser dahingehend, dass es weniger Nährstoffeinträge in das Grundwasser gibt, da auf eine Düngung für die landwirtschaftliche Nutzung an dieser Stelle verzichtet wird. Außerdem ist belegt, dass Waldvegetation überwiegend eine geringe Bereitschaft zur Bildung von Oberflächenabfluss aufweist. Aufgrund der rauen Oberfläche wird die Abflussbildung gehemmt und der Abfluss gebremst. Daher wird die Hochwasserspitze zum Beispiel bei Gewitterregen in bewaldeten Gebieten deutlich verzögert und ist im Vergleich zu Intensivnutzungsflächen deutlich geringer.</p>
Landschaft	<p>Durch die 116. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft dahingehend, dass sich das Landschaftsbild von einer offenen Feldfläche hin zu Wald ändern wird. Dies ist durch die exponierte Lage am Ortsausgang unmittelbar südlich der L 140 besonders wahrnehmbar.</p>

Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit:

Auswirkungen auf das Schutzgut:	Thema / Inhalt
Mensch	Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.

Tiere und Pflanzen	Neben der Zielsetzung der Waldvermehrung soll hier als weiteres planerisches Ziel die Festlegung von Ausgleichsflächen/ Zuordnung der Waldanpflanzung für den Bebauungsplan Nr. 165 umgesetzt werden.
Boden und Fläche	Das Flurstück 1254 liegt teilweise innerhalb einer im Altlastenkataster des Kreises Wesel erfassten Fläche. Es handelt sich hier um die ehem. Kippe „Klingerhuf“, die in den 50iger Jahren betrieben wurde. Es handelt sich um hochwertige Ackerstandorte. Auf Ackerstandorten ist das Potenzial der Grundwasserneubildung am höchsten.

Fachbeiträge und Gutachten liegen nicht vor.

Hinweis:

Gemäß § 3 Absatz Satz 2 Halbsatz 2 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen innerhalb der Veröffentlichungsfrist über die o.g. Bauleitplanung bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Absatz Satz 2 Halbsatz 2 Baugesetzbuch ist darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Geltungsbereich zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht und dient zur allgemeinen Information.

Datenschutz:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt. Ihnen wird damit die Möglichkeit eröffnet, zur Planung Stellung zu nehmen. Ihre persönlichen Daten werden benötigt, um Ihre Betroffenheit bzw. Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Verfahrens beurteilen zu können. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses bzw. des Rates beraten und entschieden. Es findet jedoch keine Veröffentlichung Ihrer Daten in den Sitzungsvorlagen statt; diese sind anonymisiert.

In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können bei der Stadtverwaltung innerhalb Öffnungszeiten und unter https://www.neukirchen-vluyn.de/system/files/2023-05/staedtebaurecht_allgemein_datenschutzhinweise.pdf die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Ver-

fahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den betroffenen Personen, den Empfängern personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden.

Neukirchen-Vluyn, den 21.03.2024

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

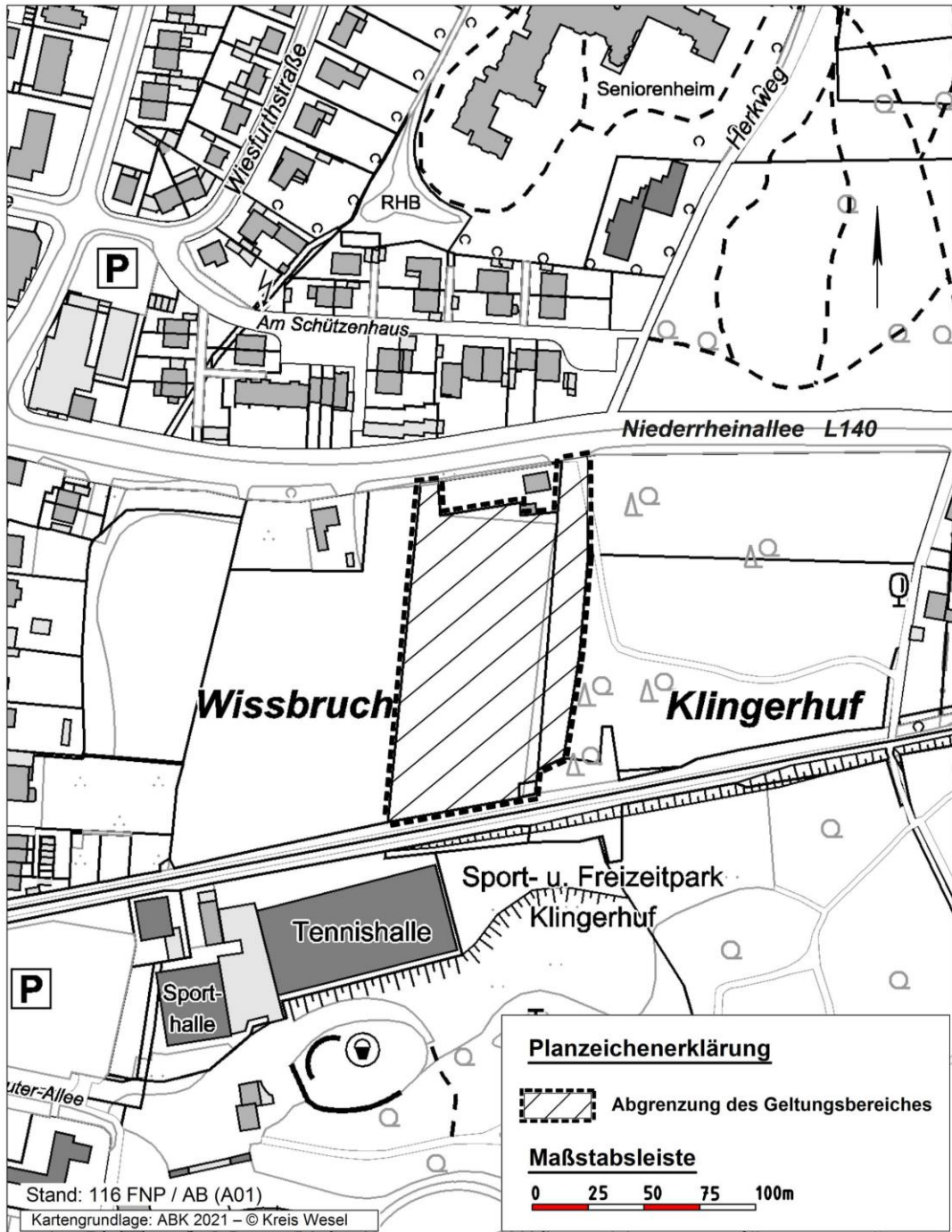
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

116. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bereich nördlich des Klingerhuf / Kompensationsfläche
Wald

Stadt Neukirchen-Vluyn



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 165, Gebiet am Neukirchener Ring

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.03.2024 die öffentliche Auslegung den Entwurf zur o. g. Bauleitplanung beschlossen und die Verwaltung beauftragt, den Entwurf öffentlich auszulegen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkungen:

Die Entwicklung des Neubaugebietes Niederberg zeigt, dass derzeit in Neukirchen-Vluyn eine hohe Nachfrage nach qualitativem und familienfreundlichem Wohnraum in Eigenheimen besteht. Darüber hinaus wird verstärkt auch bezahlbarer und familiengerechter Wohnraum im Geschossbau nachgefragt. Ferner gibt es einen Bedarf an preisgünstigen, seniorengerechten Wohnangeboten. Um diese Nachfrage auch zukünftig bedienen zu können, ist eine Aktivierung neuer Wohnbauflächen dringend erforderlich. Neue Wohnquartiere sollen dabei insbesondere auf bereits ausgewiesenen Wohnbauflächen entstehen. Daher wird nun die bereits im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellte Fläche am Neukirchener Ring überplant. Hier soll ein rund 3,57 ha großes Wohngebiet entstehen. Das Baugebiet soll dabei zwei Zufahrten vom Neukirchener Ring aus erhalten. Die Erschließung erfolgt über zwei Stichstraßen. Die Häuser sind über Wohnwege zu erreichen. Der ruhende Verkehr soll in zwei Quartiersgaragen am Neukirchener Ring gebündelt werden. Das Wohnquartier kann dadurch weitgehend autofrei gehalten werden. Darüber hinaus sollen Aspekte einer Klimaschutzsiedlung wie Regenwassermanagement, kompakte Baukörper, geringer Verkehrsflächenanteil, Spielstraßen, Nutzung regenerativer Energien sowie ein hoher Grünanteil mit Verschattungsbereichen in die Planung einfließen.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Beteiligung

Der Entwurf des Bebauungsplan Nr. 165, Gebiet am Neukirchener Ring nebst seiner Begründung liegt in der Zeit

vom 02.04.2024 bis 02.05.2024

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Allgemeine Öffnungszeiten Rathaus

Montag – Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 – 18:00 Uhr

Schaukasten 1. OG/Planungs- und Bauordnungsamt

Während dieser Zeit können die Planunterlagen von jedermann eingesehen werden und es besteht für alle Interessierten die Gelegenheit, sich über die Planungen zu informieren und unterrichten zu lassen. Wir bieten Ihnen darüber hinaus an, Ihre Fragen und Hinweise zur Planung mit dem/r zuständigen Sachbearbeiter/in nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02845 391-0 oder per Mail proplan@neukirchen-vluyn.de, zu erörtern.

Die Veröffentlichung der Planunterlagen erfolgt durch die persönliche Einsichtnahme im Internet unter der Adresse: <https://bauportal.krzn.de/BauPortal100/index.php>. Mit einem Klick auf das Aktenzeichen **6107-2024** können im Mediencenter des Baubürgerportals die verfahrensbezogenen Unterlagen einsehen und heruntergeladen werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift eingereicht werden. Die Stellungnahmen können unter Angabe der Planbezeichnung elektronisch via E-Mail proplan@neukirchen-vluyn.de abgegeben werden oder bei Bedarf postalisch an: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungsamt, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Alle Stellungnahmen werden geprüft und fließen, soweit sie berücksichtigt werden können, direkt in das weitere Bauleitplanverfahren ein.

Hierzu liegen folgende wesentlich umweltbezogenen Stellungnahmen vor:

Umweltbericht

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

Ergebnis der Umweltprüfung	
Auswirkungen auf das Schutzgut:	Thema / Inhalt
Mensch	<p>Lärm</p> <p>Es wurde ermittelt, dass die höchsten Verkehrslärmimmissionen mit Beurteilungspegeln von bis zu 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts an den Baugrenzen im südöstlichen Plangebiet liegen. Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts werden hier im Tages- und Nachtzeitraum um bis zu 12 dB überschritten. Auch die Beurteilungspegel der Außenwohnbereiche von 62 dB(A) werden tagsüber insbesondere im östlichen und südlichen Plangebiet unmittelbar am Neukirchener Ring sowie der Lindenstraße und somit auch im Außenbereich der Kita überschritten. Insgesamt ergeben sich nahezu im gesamten Plangebiet Überschreitungen der Orientierungswerte. Die verwaltungsrechtliche Schwelle zu einer möglichen Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts wird an allen untersuchten Immissionsorten unterschritten. Die Ermittlung der Gewerbelärmimmissionen, die von außen auf das Plangebiet einwirken bzw. von ihm ausgehen, erfolgt rechnerisch auf Grundlage von Literaturdaten und unter Berücksichtigung bestimmter Nutzungsangaben, die im Schallgutachten detailliert aufgeführt sind.</p>

	<p>Quartiersgaragen Unter Berücksichtigung der aufgeführten Nutzungsansätze werden die Immissionsrichtwerte tags und nachts an allen betrachteten Immissionsorten eingehalten.</p> <p>Kita Unter Berücksichtigung der aufgeführten Nutzungsansätze werden die Immissionsrichtwerte tags und nachts an allen betrachteten Immissionsorten eingehalten.</p> <p>Feuerwehr Regelbetrieb: Unter Berücksichtigung der aufgeführten Nutzungsansätze werden die Immissionsrichtwerte tags allen betrachteten Immissionsorten um bis zu 6 dB überschritten. Die Überschreitungen werden durch den Übungsbetrieb verursacht. Da der Übungsbetrieb der Feuerwehr von 20.00 bis 21.30 Uhr stattfindet, ist zu prüfen, ob die geplante Kita in diesem Zeitraum noch genutzt wird bzw. immissionsrelevant ist. Einsatzfahrten ohne Martinshorn auf dem Betriebsgelände: Bei freier Schallausbreitung wird der Immissionsrichtwert für ein allgemeines Wohngebiet tags von IRW=55 dB(A) an den südlichen Baufeldern und der Kita überschritten. Im übrigen Plangebiet werden die Immissionsrichtwerte tags eingehalten. Nachts werden die Immissionsrichtwerte von IRW=40 dB(A) bei freier Schallausbreitung in der südlichen Hälfte des Plangebietes überschritten. Dabei sind Überschreitungen von bis zu 20 dB an der nächstgelegenen Baugrenze zur Feuerwehr zu erwarten. In der nördlichen Hälfte des Plangebietes werden die Immissionsrichtwerte nachts größtenteils eingehalten. An den Baugrenzen des Baufeldes WA 9 werden die Immissionsrichtwerte geringfügig, d.h. um 1 dB, überschritten. Einsatzfahrten mit Martinshorn auf dem Betriebsgelände: Die Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet werden im gesamten Plangebiet bei freier Schallausbreitung überschritten. Eine solche Überschreitung der Immissionsrichtwerte ist nicht grundsätzlich unzulässig und kann im Rahmen der Sonderfallprüfung nach Ziff. 3.2.2 TA LÄRM gerechtfertigt werden. Aufgrund der vorliegenden Überschreitungen der Orientierungswerte sind Schallschutzmaßnahmen notwendig.</p> <p>Verkehr Das wesentliche Ergebnis der Verkehrsuntersuchungen lautet wie folgt: - Die Auswirkungsuntersuchung zeigt, dass die Verkehrsstärke am Neukirchener Ring zunehmen wird. Der größte Teil des Kfz-Verkehrs ist dabei auf das übergeordnete Straßennetz ausgerichtet. Im innerstädtischen Straßennetz des Ortskerns Neukirchen macht sich zusätzlicher Verkehr nur auf der Mozartstraße bemerkbar. Das Verkehrsaufkommen bleibt auf allen Straßen</p>
--	---

	<p>verträglich.</p> <ul style="list-style-type: none">- Auch die Leistungsfähigkeitsuntersuchungen belegen an allen relevanten Knotenpunkten zumindest ausreichende, meistens sogar sehr gute Verkehrsqualitäten unter den Prognoseverkehrsstärken. Die Einmündungen der beiden Erschließungsstichstraßen in den Neukirchener Ring weisen sehr gute Verkehrsqualitäten auf.- Eine weitere wichtige Achse für den Radverkehr bildet die Lindenstraße, die sowohl eine regionale Verbindungsfunktion wahrnimmt als auch das Schulzentrum an der Tersteegenstraße anbindet. Im Bereich des geplanten Neubaugebietes des Bebauungsplans Nr. 165 wird die Lindenstraße auf der Nordseite mit einem Geh- und Radweg ausgestattet und erhält eine Querungshilfe.
Tiere und Pflanzen	<p>Biotoptypen und Flächennutzung Der Versiegelungsgrad im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird deutlich zunehmen. Damit ist die direkte räumliche Beeinträchtigung von Flora und Fauna durch die Überplanung der Fläche als hoch zu bewerten. Allerdings ist die Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch die Beanspruchung von überwiegend geringwertigen Ackerflächen sowie Straßenbegleitgrün als gering einzustufen. Für den entstehenden Biotopflächenverlust wurde in der Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanz ein Flächenwertdefizit ermittelt. Der Ausgleich erfolgt durch die Aufforstung einer Ackerfläche an anderer Stelle im Stadtgebiet.</p> <p>Fauna / Planungsrelevante Arten Die faunistischen Untersuchungen führten zu folgenden Ergebnissen: Bei allen zwölf Geländebegehungen konnten keine Nachweise von Rebhuhn, Wachtel, Kiebitz oder Feldlerche erfolgen. Für Rebhuhn und Wachtel sind weder im Bereich der intensiv genutzten Futtergraswiesen noch in den im Nordosten angrenzenden Heckenstrukturen geeignete Lebensraumstrukturen vorhanden. Auch im Umland (Westen) wurden in angrenzenden Wiesen weder Kiebitz noch Feldlerche nachgewiesen. Ein Vorkommen der vier untersuchten, planungsrelevanten Vogelarten kann für den Erfassungszeitraum 2023 ausgeschlossen werden.</p>
Klima und Luft	<p>Luft Durch die Planung wird der Grad der Flächenversiegelung im Plangebiet insgesamt deutlich zunehmen. Durch die Bebauung sind lokalklimatisch betrachtet Aufwärmeeffekte aufgrund der zunehmenden Bebauungsdichte wahrscheinlich. Die Kaltluftbildung und die Durchlüftung der angrenzenden Wohnbereiche werden durch die Planung reduziert. Durch die Planung werden keine für das Stadtgebiet bedeutenden Kaltluftbahnen beansprucht oder beeinträchtigt. Auch werden keine Treibhausgas-Senken (z.B. alte Wälder und intakte Moore) oder Böden mit klimarelevanten Funktionen (Kohlenstoffspeicher-, oder senken oder Böden mit hohen Wasserspeichervermögen und hoher</p>

	<p>Bedeutung für die Klimaanpassung) überplant. Großräumig sind keine relevanten Änderungen zu erwarten.</p> <p>Klima Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels ist nicht erkennbar. In Abhängigkeit von Niederschlägen und insbesondere bei starken Niederschlagsereignissen und Schneeschmelze ist jedoch oberhalb der oberflächennahen Schluffe mit einem Aufstau von versickerndem Niederschlagswasser und der Bildung von Schichtwasser im ungünstigsten Fall bis Oberkante Gelände zu rechnen.</p>
Boden und Fläche	<p>Boden Die hier vorkommende Parabraunerde ist nicht für die vollständige Versickerung geeignet. Als Niederschlags-Bewirtschaftungsmaßnahme ist ein Mulden-Rigolen-System mit gedrosselter Ableitung angegeben. Gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden NRW wird die Parabraunerde nicht als schutzwürdig bewertet (IS BK50). Durch Versiegelung oder Überbauung wird gewachsener Boden vernichtet und damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigt. Durch Neuversiegelung gehen im Plangebiet insgesamt 17.927 m² Boden verloren. Die Versiegelung von Boden ist generell als erheblich einzustufen. Zudem führt die Umsetzung der Planung zu einem Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen. Da die oberflächennah anstehenden humosen Oberböden stark setzungsempfindlich sind, sind sie für eine Gründung der Fundamente und Bodenplatten der geplanten Bebauung sowie als Planum für die Verkehrsfläche ungeeignet. Diese Böden sind grundsätzlich flächig abzuschieben.</p> <p>Wasser Die Versiegelung von Flächen führt zur Reduzierung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des oberflächlichen Abflusses. Die hydrogeologischen Bedingungen lassen es zu, dass im Plangebiet niedergehende Regenwasser in das Grundwasser zu versickern. Das hier anfallende häusliche Schmutzwasser muss einer Behandlung zugeführt werden, bevor es beseitigt werden kann. Die Behandlung erfolgt aus hygienischen und ökologischen Gründen in einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage.</p>
Landschaft	<p>Das Plangebiet befindet sich in dem Landschaftsbildtyp „Offene Agrarlandschaft“ mit einer sehr geringen / geringen Bedeutung für das Landschaftsbild. Visuell wird der geplante Eingriff in das Landschaftsbild vor allem über die Offenlandbereiche im Norden und Westen, aber auch von den angrenzenden Siedlungsgebieten, wahrzunehmen sein.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Kulturgüter in Form von Bau- und Bodendenkmälern sowie archäologischen Fundstätten und Böden mit Archivfunktion werden durch das Vorhaben nicht überplant. Das Plangebiet liegt in keinem landschaftskulturell bedeutsamen Kulturlandschaftsreich.</p>

Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange

Auswirkungen auf das Schutzgut:	Thema / Inhalt
Mensch	Empfehlung, Lärmprognose für den Kindergarten zu erstellen.
Boden und Fläche	Die Flächen für die Niederschlagswasserentwässerung sind so zu gestalten, dass das anfallende Niederschlagswasser möglichst über eine belebte Oberbodenschicht versickert wird.

Folgende Fachbeiträge und Gutachten liegen mit aus:

Mensch	<p><u>Verkehrsgutachten</u></p> <p>Es wurde eine Verkehrsprognose für das Jahr 2035 vorgenommen. Die Auswirkungsuntersuchung zeigt, dass die Verkehrsstärke am Neukirchener Ring, nördlich der Lindenstraße von knapp 6.000 Kfz/24h durch die allgemeine Verkehrsentwicklung auf knapp 7.000 Kfz/24h zunehmen wird. Unter Berücksichtigung des Bebauungsplangebietes Nr. 165 steigt die Verkehrsmenge auf dem Neukirchener Ring auf 7.800 Kfz/24h an. Der größte Teil des Kfz-Verkehrs ist dabei auf das übergeordnete Straßennetz (Landesstraßen, Autobahnen) ausgerichtet. Im innerstädtischen Straßennetz des Ortskerns Neukirchen macht sich zusätzlicher Verkehr nur auf der Mozartstraße in Höhe von rund 200 Kfz/24h bemerkbar. Das Verkehrsaufkommen bleibt auf allen Straßen verträglich.</p> <p>Auch die Leistungsfähigkeitsuntersuchungen belegen an allen relevanten Knotenpunkten zumindest ausreichende, meistens sogar sehr gute Verkehrsqualitäten unter den Prognoseverkehrsstärken. Die beiden Erschließungsstraßen, die die zwei Teilquartiere an den Neukirchener Ring anbinden, werden als verkehrsberuhigte Bereiche gewidmet und haben neben ihrer Erschließungsfunktion mit der Anbindung der Quartiersgaragen und als Wendeanlage für Liefer- und Entsorgungsfahrzeuge auch Aufenthaltsfunktionen.</p> <p>Der ruhende Kfz-Verkehr der Bewohner und deren Besucher sowie der Beschäftigtenverkehr der KiTa soll gänzlich in den beiden Quartiersgaragen stattfinden.</p> <p>Vorgesehen sind auch Fahrradabstellplätze. Beide Quartiersgaragen können auch einen Mobilpunkt aufnehmen, in dem Leihfahrräder im Rahmen des Bike-Sharing angeboten werden.</p>
Mensch	<p><u>Lärmschutzgutachten</u></p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 165 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, ein qualitätsvolles und familienfreundliches Wohnraumangebot entstehen zu lassen. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan wurden die auf das Plangebiet einwirkenden und vom Plangebiet ausgehenden Verkehrs- und Gewerbe Geräusche ermittelt und den zulässigen Immissionsbegrenzun-</p>

	<p>gen gegenübergestellt. Die Ermittlung der Gewerbelärmimmissionen erfolgte durch die geplanten Quartiersgaragen und der Kita im Plangebiet sowie durch die benachbarte Feuerwehr, die im Rahmen von Lärmerhebungen als Gewerbelärm beurteilt wird. Darauf aufbauend erfolgte eine Prüfung aktiver Lärmschutzmaßnahmen und eine Ausweisung der maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109 für passiven Lärmschutz an den Baugrenzen sowie Empfehlungen zu weiteren Schallschutzmaßnahmen. Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden in Form von entsprechenden Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
Boden, (Niederschlags-) Wasser	<p><u>Hydrologie</u> Oberflächennah anstehende humose Oberböden sind stark setzungsempfindlich. Für eine Gründung der Fundamente und Bodenplatten der geplanten Bebauung sowie als Planum für die Verkehrsfläche sind sie ungeeignet. Diese Böden sind grundsätzlich flächig abzuschleifen und zu beseitigen bzw. als Andeckmaterial für spätere Begrünungen auf Mieten bereitzustellen.</p> <p>Die oberflächennahen sandigen Schluffe und Sande mit relevanten schluffigen Anteilen stellen aufgrund der ermittelten Schlagzahlen der schweren Rammsondierungen und vorliegenden Kornverteilungen einen schlechten bis mäßig guten Baugrund dar. Diese Böden neigen bei höherer Lastaufnahme aufgrund ihres rheologischen Verhaltens zu Langzeitsetzungen und Kriechverformungen (Sekundärsetzungen), die erst nach einem längeren Zeitraum zu beobachten sind. Auch mit Zunahme der Konsistenz ist ein relevanter Setzungseinfluss gegeben. Einen guten bis sehr guten Baugrund liefern die unterlagernde Sande mit kiesigen Anteilen. Im Falle von nicht unterkellerten Gebäuden liegt die Gründungsebene der Erdgeschossbodenplatte und Fundamente im Bereich bzw. unmittelbar über der sandigen Schluffe bzw. schluffigen Sande. Bei nicht unterkellerten Gebäuden ist daher mit zusätzlichen Gründungsmaßnahmen zu rechnen (zusätzlicher Bodenaustausch unterhalb der Bodenplatte / Fundamente und Einbau einer grobkörniger Tragschicht bzw. bei größeren Fundamentlasten tieferer Aushub bis zu den gut tragfähigen Sande / Kiessande mit geringen Schluffanteilen). Für unterkellerte Gebäude sind dagegen keine zusätzlichen Gründungsmaßnahmen im Bereich der Bodenplatten / Fundamente erforderlich (kein zusätzlicher Bodenaustausch o. ä.), da hier die Gründung in den baugrundtechnisch gut tragfähigen Sanden liegt. In den Tiefenbereichen der Kellergründung können vereinzelt schluffige Zwischenschichten angetroffen werden. Diese sind auszuheben und durch verdichtungsfähiges Bodenmaterial auszutauschen. Um zu große Setzungen und Setzungsdifferenzen zu vermeiden, ist zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none">• zusätzlichen Gründungsmaßnahmen bei nicht unterkellerten Gebäuden• übliche / normale bzw. ggf. Reduzierung / Begrenzung des

	<p>Bemessungswertes des Sohlwiderstandes und Bettungsmoduli für die Fundamente</p> <p>Im Rahmen der weiteren Planung wird die Durchführung von Hauptuntersuchungen nach DIN EN 1997-2 empfohlen (insbesondere sobald genaue Lage / Abmessungen der Bebauung / Anzahl der geplanten Geschosse feststehen). Auf Basis der Ergebnisse von weiteren Erkundungen sind die jeweiligen Kennwerte für die Fundamente und Bodenplatte und in Abhängigkeit der geplanten Bebauung / Gebäude und Mächtigkeit der oberflächennahen schluffigen Böden die jeweiligen zusätzlichen Gründungsmaßnahmen anzugeben.</p> <p>Bodenverhältnisse für eine mögliche Versickerung von Niederschlagswasser</p> <p>Die oberflächennahen sandigen Schluffe bzw. schluffigen Sande besitzen einen zu geringen Wasserdurchlässigkeitsbeiwert (k_f erheblich weniger als $<10^{-6}$ m/s) und sind daher für eine Versickerung von Niederschlagswasser nicht geeignet. Die ab Tiefen von überwiegend ca. 1,0 - 2,5 m anstehenden gewachsenen Sande besitzen aufgrund der vorliegenden Ergebnisse der bodenmechanischen Laborversuche sowie Erfahrungen mit vergleichbaren Böden einen Wasserdurchlässigkeitsbeiwert in einer Größenordnung von etwa $k_f = 1 \times 10^{-4}$ bis 1×10^{-6} m/s. Diese Böden sind gemäß DWA Arbeitsblatt A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" [19] für die Errichtung von Versickerungsanlagen geeignet. Um die wasserwirtschaftlichen Anforderungen nach DWA Arbeitsblatt A 138 einzuhalten, muss zwischen UK Versickerungsanlage und mittlerem höchstem Grundwasserstand ein ausreichender Abstand von ≥ 1 m vorhanden sein. Auf der Grundlage der vorliegenden Daten gem. Abschnitt 4.3 (vorliegende Daten von Grundwassermessstellen) wird der mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW) mit einem Sicherheitszuschlag im Bereich der geplanten Bebauungsfläche auf eine Höhe von etwa 24,0 m NHN geschätzt. Die Planung und Bemessung von Versickerungsanlagen hat nach dem DWA Arbeitsblatt A 138 [19] zu erfolgen.</p> <p>In Anlehnung an die DIN 4124 beträgt die maximale Böschungeneigung bei der Errichtung von Baugruben 45° in grobkörnigen Böden bzw. sandigen Böden mit relevanten schluffigen Anteilen. Die oberflächennah vorhandenen schluffigen Oberböden / Mutterböden sind wasserempfindlich. Die Erdarbeiten sind daher abschnittsweise und nur bei entsprechender Witterung auszuführen. Für die Erdarbeiten sollten nur Kettenfahrzeuge zum Einsatz kommen, da Radbagger erhebliche Fahrspuren verursachen, die den Untergrund zusätzlich aufweichen und destabilisieren. Werden die Böden im Bereich der Aushubsohle und des flächigen Erdplanums durch Niederschläge aufge-</p>
--	--

	<p>weicht, sind diese Böden abzuschleifen und zu beseitigen und gegen gut kornabgestufte kiesige/schotterige Böden zu ersetzen.</p> <p>Aufgrund der Grundwasserverhältnisse (mögliches Schichtwasser oberhalb der feinsandigen Böden mit relevanten schluffigen Anteile), wird empfohlen, eine offene Wasserhaltung mit Pumpensumpf vorzuhalten und bei Bedarf einzubauen und zu betreiben. Bei unterkellerten Gebäuden ist für die Kellersohlen und -außenwände eine Bauwerksabdichtung vorzusehen. In Folge der örtlichen Grundwasserverhältnisse (schwankende Grundwasserstände und extreme Wasserstände nicht auszuschließen) ist aus unserer Sicht eine mäßige Einwirkung von drückendem Wasser (≤ 3 m) zu berücksichtigen, d. h. Bauwerksabdichtung gem. DIN 18533, Teil 1, Abschnitt 8.6.1 der Klasse W 2.1-E (z.B. WU-Beton, rissbreitenbeschränkt o.ä.).</p>
Boden, Wasser	<p><u>Bodenuntersuchung</u> siehe Gutachten "Hydrologie"</p>

Hinweis:

Gemäß § 3 Absatz Satz 2 Halbsatz 2 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen innerhalb der Veröffentlichungsfrist über die o.g. Bauleitplanung bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Der Geltungsbereich zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht und dient zur allgemeinen Information.

Datenschutz:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt. Ihnen wird damit die Möglichkeit eröffnet, zur Planung Stellung zu nehmen. Ihre persönlichen Daten werden benötigt, um Ihre Betroffenheit bzw. Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Verfahrens beurteilen zu können. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses bzw. des Rates beraten und entschieden. Es findet jedoch keine Veröffentlichung Ihrer Daten in den Sitzungsvorlagen statt; diese sind anonymisiert.

In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können bei der Stadtverwaltung innerhalb Öffnungszeiten und unter https://www.neukirchen-vluyn.de/system/files/2023-05/taedtebaurecht_allgemein_datenschutzhinweise.pdf die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den betroffenen Personen,

den Empfängern personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 20.03.2024 beschlossene öffentliche Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 21.03.2024

Ralf Köpke
Bürgermeister

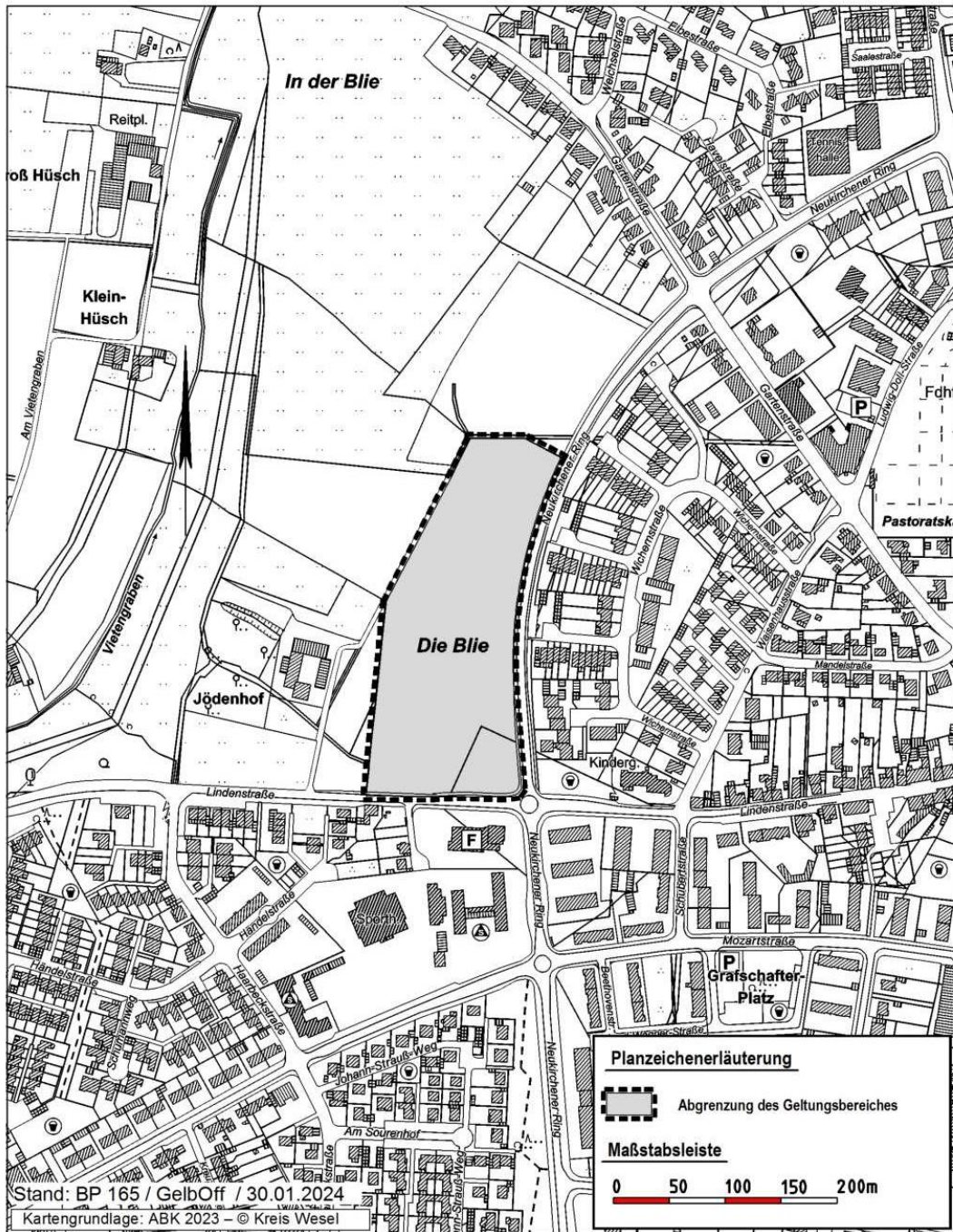
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 165

Gebiet am Neukirchener Ring

Stadt Neukirchen-Vluyn



Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3130276896** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 22.11.2023 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 04.03.2024

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3592181832** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 17.11.2023 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 04.03.2024

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**

Bezirksregierung Düsseldorf

Bekanntmachung

Die diesjährige Deichschau für das Stadtgebiet Neukirchen-Vluyn gemäß § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 findet an folgendem Termin statt:

29.08.2024 Deichverband Friemersheim
Beginn: 08:30 Uhr
Treffpunkt: Rheinbrücke A 42 Ecke Rheindeichstraße /
Hegentweg

Die Deichschau ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Teilnahmeberechtigung ist in § 95 II LWG geregelt. Die Bezirksregierung Düsseldorf kann weitere Teilnehmer zulassen.

Der Termin wird hiermit gemäß § 95 III 1, II 2 LWG ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 12.03.2024

**Im Auftrag
gezeichnet
Guido Gohres**
